

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 25.11.2020 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 13/2020 vom 12.12.2020 veröffentlichte und zum 01.01.2021 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 15/2021 vom 18.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,82 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr **1,33 Euro/m<sup>2</sup>**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **20,08 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **28,53 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:

- a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktage vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **53,94 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.
- b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **53,94 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

(6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 Euro.**

(7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	<b>120,00 Euro</b>
Qn 6	Q3 10	<b>288,00 Euro</b>
Qn 10	Q3 16	<b>480,00 Euro</b>
Zählerbe- zeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	<b>720,00 Euro</b>
DN 80	Q3 64	<b>1.920,00 Euro</b>
DN 100	Q3 96	<b>2.880,00 Euro</b>
DN 150	Q3 240	<b>7.200,00 Euro."</b>

## Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 28.11.2022

Oberbürgermeister

gez.

In Vertretung  
Marietta Tzschope  
Bürgermeisterin